

I ALLGEMEINE STEUERTRICKS

*„Die Unkenntnis der Steuer-
gesetze befreit nicht von der Pflicht
zum Steuerzahlen. Die Kenntnis aber
häufig“*

Mayer Amschel Rothschild, Bankier

1 Jedes Jahr das gleiche Theater: Die Steuererklärung

Neben dem Weihnachts- und Urlaubsgeld erhalten Arbeitnehmer einmal im Jahr eine weitere Sonderzahlung – allerdings nicht von ihrem Arbeitgeber, sondern vom Fiskus. Vorausgesetzt, sie kapitulieren nicht schon beim Anblick der Formulare. Zugegeben, es gibt im Leben weit schönere Dinge, als eine Steuererklärung auszufüllen. Doch der Aufwand lohnt sich. Viele Bundesbürger verschenken jedes Jahr bares Geld, weil sie ihre Erklärung zu spät oder gar nicht abgeben. Auf diese Weise kassiert der Fiskus jährlich etwa 200 Millionen Euro zu viel Steuern. Es liegt also in Ihrem ureigensten Interesse, diesen lästigen Papierkram zu erledigen.

Zuständig ist in aller Regel das Finanzamt, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Abgabe seiner Steuererklärung seinen Wohnsitz hat. Bei mehreren Wohnsitzen gilt die Adresse, an der sich der Steuerpflichtige vorwiegend aufhält.

Die Steuererklärung muss auf den dafür vorgesehenen Vordrucken ausgefüllt werden. In manchen Fällen genügt eine vereinfachte

Steuererklärung, für die es ebenfalls entsprechende Vordrucke gibt. Die Steuererklärung muss eigenhändig unterschrieben und zusammen mit den Belegen und Anlagen beim Finanzamt eingereicht werden. Alternativ kann man die Steuererklärung auch elektronisch im Elster-Verfahren abgeben. Die dazugehörigen Belege sind in diesem Fall allerdings trotzdem beim Finanzamt einzureichen.

In jedem Fall sollte der Steuerpflichtige eine Kopie seiner Steuererklärung und der dazugehörigen Belege aufheben. Das macht es später leichter, die Steuerfestsetzung des Finanzamts nachzuvollziehen. Außerdem hat der Steuerpflichtige so jederzeit einen Beleg der eingereichten Unterlagen griffbereit.

1.1 Pflichtveranlagung:

Für wen eine Steuererklärung zwingend vorgeschrieben ist

Weil der Fiskus grundsätzlich nicht ohne Not auf Geld verzichtet, verlangt er von manchen Personen in jedem Fall die Abgabe einer Steuererklärung – die sogenannte Pflichtveranlagung. In diesen Fällen geht der Staat davon aus, dass der Arbeitnehmer durch den Lohnsteuerabzug noch längst nicht alle seine Verpflichtungen erfüllt hat, also im Lauf des Jahres zu wenig Steuern vorausbezahlt hat.

Insbesondere Arbeitnehmer, die zusätzlich zu ihrem Arbeitslohn Sonderentgelte erhalten haben, sind zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2010 verpflichtet. Das Gleiche gilt bei zusammen veranlagten Ehepaaren, wenn ein Teil des Arbeitslohns nach Steuerklasse VI besteuert wurde. Aber auch Nicht-Arbeitnehmer, also zum Beispiel Menschen, die allein von ihren Mieteinkünften leben, müssen eine Steuererklärung abgeben, wenn der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte – ab 2009 ohne Kapitaleinkünfte – mehr als 8004 Euro bei Ledigen bzw. 16 008 Euro bei zusammen veranlagten Ehegatten beträgt.

Die folgende Übersicht erklärt, in welchen Fällen eine Steuererklärung zwingend abgegeben werden muss:

- *Der Steuerpflichtige hatte im Jahr 2010 Nebeneinkünfte, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen und mehr als 410 Euro betragen. Das können Renten- oder Vermietungseinkünfte sein. Keine Auswirkungen haben Kapitaleinkünfte, die der Abgeltungsteuer unterliegen.*
- *Der Steuerpflichtige hat von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn erhalten. Ausgenommen sind die Fälle, in denen der Arbeitslohn von mehreren Arbeitgebern für die Vornahme des Lohnsteuerabzugs gem. § 38 Abs. 3 a S. 7 EStG zusammengerechnet worden ist.*
- *In der Steuerkarte des Steuerpflichtigen ist vom Finanzamt ein Freibetrag eingetragen worden. In diesen Fällen muss zwingend eine Steuererklärung abgegeben werden. Eine Ausnahme besteht dann, wenn ein Pauschbetrag für Hinterbliebene oder Behinderte eingetragen worden ist. Einen Freibetrag trägt das Finanzamt auf Antrag ein. Die Folge ist, dass die Lohnsteuerbelastung von vornherein geringer ausfällt, weil zum Beispiel hohe Werbungskosten zu erwarten sind.*
- *Eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht auch dann, wenn inländische Lohnersatzleistungen bezogen worden sind, wie zum Beispiel Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld oder Mutterschaftsgeld. Das gilt auch für den Bezug ausländischer Einkünfte, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zwar freigestellt sind, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegen. Voraussetzung dafür ist, dass die Summe dieser Leistungen ebenfalls höher ausfällt als 410 Euro.*
- *Eine Steuererklärung muss zwingend abgegeben werden, wenn in der Lohnsteuerbescheinigung angegeben worden ist, dass der Steuerpflichtige sonstige Bezüge erhalten hat, beispielsweise eine steuerpflichtige Abfindung oder eine Jubiläumszuwendung*
- *Bei einem Steuerpflichtigen ist die Lohnsteuer für einen sonstigen Bezug im Lohnsteuerabzugsverfahren nach der sogenannten Fünftelregelung berechnet worden. Die Fünftelregelung wird beispielsweise bei Abfindungen angewandt. Konkret heißt das: Die Abfindung wird bei der Besteuerung bloß mit einem Fünftel angesetzt. Die Steuer, die darauf entfällt, wird anschließend mit fünf multipliziert, was in der Regel zu einer Abmilderung der Progression führt und der Steuerbelastung die Spitze nimmt. Bei Großverdienern wirkt sich dieser Vorzug allerdings kaum aus.*

- Eine Steuererklärung muss abgegeben werden, wenn das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers dem beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer eine Bescheinigung nach § 39 c Abs. 4 EStG erteilt hat. Diese Bescheinigung tritt an die Stelle der Lohnsteuerkarte, wenn sich der Steuerpflichtige wegen seiner weit überwiegenden inländischen Einkünfte als unbeschränkt steuerpflichtig behandeln lässt.
- Der unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer hat sich wegen seines im Ausland lebenden Ehegatten auf der Lohnsteuerkarte die Steuerklasse III eintragen lassen (§ 1 a Abs. 1 Nr. 2 EStG).
- Bei dem Steuerpflichtigen ist die gekürzte Vorsorgepauschale anzusetzen, der Lohnsteuerabzug wurde jedoch mindestens für einen Teil des Jahres 2010 bei der Steuerklasse I bis IV nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle mit der ungekürzten Vorsorgepauschale vorgenommen.
- Steuerpflichtige, die geschieden sind, dauernd von ihrem Ehepartner getrennt leben oder Elternteil eines nicht ehelichen Kindes sind, müssen ebenfalls eine Steuererklärung abgeben, wenn bei der Übertragung des Freibetrags zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei einer Berufsausbildung eines Kindes eine andere als die hälftige Aufteilung (50 % zu 50 %) beantragt wurde oder wenn beide Elternteile eine andere als die hälftige Aufteilung (50 % zu 50 %) des einem Kind zustehenden Behinderten- bzw. Hinterbliebenen-Pauschbetrags beantragen.

Bei zusammen veranlagten Ehegatten besteht überdies eine Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung, wenn:

- der Steuerpflichtige oder sein Ehegatte die getrennte Veranlagung beantragt hat
- für das Jahr der Eheschließung die besondere Veranlagung beantragt wurde. Das können nur beide Ehegatten gemeinsam.
- eine Ehe 2010 durch Tod, Scheidung oder Aufhebung aufgelöst wurde und der Steuerpflichtige im gleichen Jahr wieder geheiratet hat
- beide Ehegatten lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen haben und dabei einer von ihnen für 2010 oder für einen Teil des Jahres 2010 nach Steuerklasse V oder VI besteuert wurde

1.2 Antragsveranlagung:

Für wen eine freiwillige Steuererklärung sinnvoll ist

Wer sich vom Staat zu viel gezahlte Steuern zurückholen will und nicht unter jenen Personenkreis fällt, für den der Fiskus eine Einkommensteuererklärung zwingend vorschreibt, kann seine Erklärung freiwillig abgeben – die sogenannte Antragsveranlagung. In sehr vielen Fällen kann diese Variante zu einer erheblichen Steuererstattung führen. Für wen sich die Antragsveranlagung lohnt:

- *Der Steuerpflichtige hat erst im Lauf des Jahres 2010 seine berufliche Tätigkeit aufgenommen, also nicht über den gesamten Zeitraum von zwölf Monaten gearbeitet. In der Regel führt dies zu einer Steuererstattung, da sich der monatliche Einbehalt der Lohnsteuer an einem fiktiven, hochgerechneten Jahresgehalt orientiert.*
- *Gleiches gilt, wenn die berufliche Tätigkeit im Lauf des Jahres 2010 beendet worden ist. Mit einer Steuererstattung ist zumindest dann zu rechnen, wenn der Steuerpflichtige in diesem Zeitraum keine weiteren Einkünfte bezogen hat.*
- *Während des Jahres wurde die Lohnsteuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge zu Gunsten des Steuerpflichtigen geändert, und dies wurde nicht im Rahmen eines Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber berücksichtigt.*
- *Die Werbungskosten übersteigen die Werbungskostenpauschale von 920 Euro. Das kann häufig der Fall sein, beispielsweise, wenn ein Arbeitnehmer einen weiten Weg zur Arbeitsstätte hat, ein doppelter Haushalt geführt worden ist oder wenn ein Arbeitnehmer eine berufliche Weiterbildung selbst bezahlt hat.*
- *Wenn aus den Jahren vor 2010 noch verrechenbare Verluste vorhanden sind, können diese unter Umständen mit den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit verrechnet werden. Auch so kann es zu einer Steuererstattung kommen. Verrechenbare Verluste können beispielsweise entstanden sein, weil ein Arbeitnehmer im Jahr 2009 mehr für seine Weiterbildung ausgegeben hat, als er an Einkünften erzielt hat.*
- *Wenn die Sonderausgaben über 36 Euro bei Ledigen bzw. 72 Euro*

bei Verheirateten liegen, sollte man die freiwillige Abgabe einer Steuererklärung grundsätzlich in Betracht ziehen. Denn diese Grenzen sind schnell erreicht, etwa durch Spenden oder die im Jahr 2010 gezahlte oder einbehaltene Kirchensteuer.

- *Eine freiwillige Steuererklärung kann sich ebenfalls lohnen, wenn Kinderbetreuungskosten angefallen sind, zum Beispiel Kindergartenbeiträge. Die Kinderbetreuungskosten können wie Werbungskosten angesetzt werden. Ein weiterer Abzug von Werbungskosten (oder der Werbungskostenpauschale von 920 Euro) bleibt daneben möglich.*
- *Ein Kind des Steuerpflichtigen hat eine Berufsausbildung begonnen oder befindet sich im Jahr 2010 in der Berufsausbildung. Der Steuerpflichtige kann unter bestimmten Voraussetzungen den Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildungen beantragen. Dieser führt zu einer Steuererstattung.*
- *Auch Steuerpflichtige, die im Jahr 2010 geheiratet haben, sollten eine freiwillige Abgabe der Steuererklärung erwägen. Vor allem wenn die Einkommen der Ehepartner unterschiedlich hoch sind, ist mit einer Steuererstattung zu rechnen.*
- *Wenn der Steuerpflichtige im Jahr 2010 Vater oder Mutter geworden ist, winkt ebenfalls Geld vom Fiskus. Im Bereich der Einkommensteuer wirkt sich das hauptsächlich bei Besserverdienenden aus. Im Bereich des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer ist aber auch für Normalverdiener mit einer Erstattung zu rechnen.*
- *Wer im Jahr 2010 nahe Angehörige unterstützt hat, etwa seine Eltern, Geschwister, geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatten oder Enkelkinder, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Grund des Freibetrags für die Unterstützung Bedürftiger mit einer Steuererstattung rechnen.*
- *Wer ein behindertes Kind versorgt, kann durch die Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags vom Kind auf die Eltern profitieren.*
- *Steuerpflichtige, die eine Person in ihrem eigenen Haushalt oder dem der betroffenen Person pflegen, können wegen des Pflege-Pauschbetrags oder durch Steueranrechnung im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen mit einer Steuererstattung rechnen.*
- *Bestimmte Versicherungsbeiträge können als Vorsorgeaufwendungen ab-*

gezogen werden. Wenn diese Vorsorgeaufwendungen über der Vorsorgepauschale liegen, ist bei einer freiwilligen Abgabe einer Steuererklärung mit einer Steuererstattung zu rechnen.

- *Auch haushaltsnahe Dienstleistungen können zu einer Steuererstattung führen. Wer an seinem Haus oder in seiner Wohnung Handwerkerleistungen in Auftrag gegeben hat, sollte die entsprechenden Rechnungen geltend machen. Man muss bei solchen Rechnungen allerdings darauf achten, dass die Lohnkosten getrennt von den Materialkosten ausgewiesen werden, denn nur die reinen Lohnkosten sind steuerlich als haushaltsnahe Dienstleistungen relevant.*

TRICK

Engagieren Sie nur nette Handwerker. Das sind solche, die das Material für nötige Instandsetzungsarbeiten mitliefern und Ihnen zum Einkaufspreis in Rechnung stellen. Wenn der Handwerker stattdessen bei seinem Lohn etwas kräftiger zulangt, sollte Ihnen das, rein steuerlich betrachtet, nur recht und billig sein.

- *Steuerpflichtigen, die eine Hilfe im Privathaushalt beschäftigen, steht ein Anrechnungsbetrag auf die Einkommensteuer zu. Dieser sollte mit einer freiwilligen Steuererklärung geltend gemacht werden.*
- *Eine Steuererstattung kann sich auch dann ergeben, wenn ein Abzugsbetrag wegen Eigennutzung eines Baudenkmals berücksichtigt werden kann.*
- *Steuerpflichtige, die Einkünfte (z. B. Kapitaleinkünfte) im Ausland bezogen haben, können sich bei einer freiwilligen Veranlagung die ausländischen Steuern in der Regel anrechnen oder abziehen lassen.*
- *Steuerpflichtige, die im Jahr 2010 mit besonders hohen außergewöhnlichen Belastungen konfrontiert waren, sollten sich in jedem Fall überlegen, ob eine freiwillige Abgabe der Steuererklärung nicht sinnvoll ist. Außergewöhnliche Belastungen können beispielsweise Krankheitskosten, Kosten für eine Scheidung oder eine Beerdigung sein. Ob solche Beträge im Einzelfall als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind, hängt davon ab, ob die sogenannte Zumutbarkeitsgrenze überschritten wird.*

Der Gesetzgeber lässt einen Abzug nur dann zu, wenn die außergewöhnlichen Belastungen unzumutbar hoch sind. Die dafür relevante Grenze bestimmt sich nach der Höhe der Einkünfte und nach der Anzahl der Kinder. Da während eines Jahres noch nicht feststehen kann, ob diese Grenze überschritten wird, sollte der Steuerpflichtige alle Belege für außergewöhnliche Belastungen zunächst aufbewahren.

TRICK

Bei den außergewöhnlichen Belastungen kommt es darauf an, wann der Steuerpflichtige entsprechende Zahlungen vorgenommen hat. Stehen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren außergewöhnliche Belastungen an, kann sich der Versuch lohnen, die Zahlungen in ein einziges Kalenderjahr zu legen. Beispielsweise sollte man bei einer umfangreichen Zahnsanierung mit dem Zahnarzt besprechen, ob statt Teilzahlungen in zwei Kalenderjahren nicht besser eine einmalige Zahlung vereinbart werden kann.

Für Steuerpflichtige mit Kapitaleinkünften gibt es noch weitere Gründe, die eine freiwillige Abgabe der Steuererklärung ratsam erscheinen lassen. Bei den meisten Kapitaleinkünften wird ein pauschaler Prozentsatz (Kapitalertragsteuer) der Zinsen oder Dividenden gar nicht erst ausbezahlt, sondern gleich von der Bank einbehalten und an den Fiskus abgeführt. Wenn dieser pauschale Abzug, gemessen an den persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen, zu hoch ist, lohnt sich eine Steuererklärung. Denn in diesem Fall ist mit einer Steuererstattung zu rechnen.

Grundsätzlich lösen Einkünfte aus Kapitalvermögen keine Steuern aus, wenn sie geringer als 801 Euro für Ledige beziehungsweise 1602 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten ausfallen. Damit bis zu dieser Höhe erst gar keine Kapitalertragsteuer einbehalten wird, stellt der Steuerpflichtige bei seiner Bank einen Freistellungsantrag. Das Institut behält dann keine Kapitalertragsteuer ein, soweit ein Konto oder Depot weniger abwirft als die Einkünfte, die freigestellt worden sind.